



Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg

Geschäftsverteilung

für das Jahr 2026

- GV 2026 –

(gekürzte Fassung)

Anlage zum Beschluss des Präsidiums

vom 16. Dezember 2025

Nr. 0101.3

01.01.2026

Abschnitt I: Allgemeines

1. Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Im laufenden Geschäftsjahr gelten für die Zuständigkeit der Kammern Abschnitt II, für deren Besetzung im Allgemeinen wie im Vertretungsfall Abschnitt III und für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter Abschnitt IV in Verbindung mit Nr. 10 dieses Abschnitts.

2. Bisherige Zuständigkeit, Wechsel der Zuständigkeit

Für die nach vorausgehenden Geschäftsverteilungen bei den jeweiligen Kammern anhängig gewordenen Streitsachen verbleibt es bei der bisherigen Kammerzuständigkeit, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt ist (siehe einschlägige Niederschrift über die Sitzung des Präsidiums).

Wird eine Entscheidung in der Rechtsmittelinstanz aufgehoben und zurückverwiesen, so gilt dies als Neueingang und wird bei der Kammer anhängig, die für Neueingänge zuständig ist.

Wird nach einer länger als 6 Monate währenden Ruhensanordnung oder Aussetzung (§ 94 VwGO) bzw. nach einer statistischen Erledigung das Verfahren fortgesetzt, so bestimmt sich die Zuständigkeit einer Kammer nach dem Zeitpunkt der Fortsetzung.

3. Sachzusammenhang

Für neu eingehende Streitsachen, die im Sachzusammenhang mit einer bei einer anderen Kammer anhängigen Streitsache stehen, ist letztere Kammer zur Entscheidung zuständig.

Wird ein Sachzusammenhang erst nachträglich erkannt (d.h. nachdem bereits für die nächste Streitsache von der Geschäftsstelle ein Aktenzeichen vergeben wurde), erfolgt die Zuteilung kraft Sachzusammenhangs nachträglich. In einem solchen Fall bleibt die bereits erfolgte Zuteilung der nachfolgend eingegangenen Streitsachen unverändert.

In ausländerrechtlichen Streitigkeiten ist unabhängig von der Rechtshängigkeit Sachzusammenhang gegeben zwischen verschiedenen Verfahren derselben Person sowie zwischen Verfahren von Ehegatten (auch nach religiösem Ritus Verheirateten), Geschwistern und von Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind (Kind, Eltern, Großeltern). Eine Anrechnung auf den Verteilerschlüssel erfolgt nicht.

Unbeschadet der Rechtshängigkeit ist in asylrechtlichen Streitigkeiten Sachzusammenhang auch gegeben zwischen Erst- und Folgeverfahren und Verfahren wegen Wiederaufgreifens zur Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots sowie zwischen Verfahren von Ehegatten (auch nach religiösem Ritus Verheirateten), von Geschwistern und von Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind (Kind - Eltern - Großeltern). Eine Anrechnung auf den Verteilerschlüssel erfolgt nicht. Dies gilt nicht, wenn die Zuständigkeit dieser Kammer für das betreffende Herkunftsland nicht mehr gegeben ist, außer wenn dort noch ein Verfahren eines Ehegatten (auch nach religiösem Ritus Verheirateten), von Geschwistern und von Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind (Kind - Eltern - Großeltern), anhängig ist. Ein Sachzusammenhang besteht unbeschadet der Rechtshängigkeit nicht zwischen einem auf reine Verbescheidung eines Asylantrages gerichteten Verfahren und dem nachfol-

genden Asylverfahren in der Sache; dasselbe gilt zwischen einem sog. Dublin- bzw. Drittstaatenverfahren (§ 29 Abs. 1 Nrn. 1 bzw. 2 AsylG) und einem nachfolgenden nationalen Asylverfahren.

4. Aufteilung einzelner Rechtsgebiete auf mehrere Kammern

Sind Rechtsgebiete ohne sachliche oder zeitliche Differenzierung mehreren Kammern zugewiesen, so werden die entsprechenden Streitsachen vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 3 nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs auf die betreffenden Kammern in numerischer Reihenfolge verteilt (z.B. 1. Streitsache an die 1. Kammer, 2. Streitsache an die 2. Kammer usw.).

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Streitsachen ist für die Verteilung gem. Abs. 1 die alphabetische Reihenfolge der Buchstaben des Familiennamens, bei gleichem Familiennamen zusätzlich die alphabetische Reihenfolge der Buchstaben des Vornamens (ggf. weiterer Vornamen, hilfsweise das Geburtsdatum, und zwar das ältere vor dem jüngeren) entscheidend; entsprechendes gilt für Asylbewerber als Beizuladende.

Im Einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

a) Der nach dem jeweils geltenden Geschäftsverteilungs- und Organisationsplan für die nichtrichterlichen Aufgaben zuständige Bedienstete hat für jedes Rechtsgebiet eine Jahresliste der eingehenden Streitsachen zu führen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

- Fortlaufende Listen-Nr.
- Tag des Eingangs
- Uhrzeit des Eingangs
- Name, Vorname (ggf. Geburtsdatum) des Klägers bzw. Antragstellers
- Verteilung auf die Kammern

In dieser Liste sind alle eingehenden Streitsachen nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs einzutragen. Zu diesem Zweck ist auf allen Eingängen nach Maßgabe des Abschnitts b) die Eingangszeit jeweils unverzüglich zu vermerken.

b) Zur Feststellung des zeitlichen Eingangs ist wie folgt zu verfahren:

aa) Eingänge, die dem Nachtbriefkasten entnommen werden, erhalten, soweit sie vor 0.00 Uhr eines Tages eingeworfen worden sind, als Eingangsstempel den Tagesstempel des Vortags. Solche Eingänge sind als zeitlich letzte Eingänge (ggf. gleichzeitige Eingänge) des Tages zu behandeln, dessen Eingangsstempel sie tragen; auf diesen Eingängen ist als fiktiver zeitlicher Eingang jeweils die Uhrzeit 24.00 Uhr zu vermerken.

Eingänge, die nach 0.00 Uhr eines Tages eingeworfen worden sind, erhalten als Eingangsstempel den Tagesstempel dieses Tages. Diese Eingänge sind als erste Eingänge (ggf. gleichzeitige Eingänge) dieses Tages zu behandeln; sie sind vor allen übrigen Tageseingängen den zuständigen Kammern zuzuteilen.

bb) Einzeln sowie durch Postdienstleister abgegebene Eingänge (mehrere bei derartigen Abgaben befindliche Eingänge sind jeweils als gleichzeitig eingegangen zu behandeln (vgl. 4. 2. Absatz)) sind mit der tatsächlichen Uhrzeit des Eingangs zu versehen und gelten mit der Abgabe in der Einlaufstelle als eingegangen.

cc) Klagen und Anträge, die über Telefax eingehen, erhalten als Eingangszeit die im Journal vermerkte Uhrzeit. Die für die Bedienung des Telefax zuständigen Bediensteten

haben den Ausdruck der Klagen bzw. Anträge unverzüglich dem zuständigen Bediensteten zu übergeben. Verzögert sich aus technischen Gründen der Ausdruck der Telefax-Eingänge, bleibt die Verteilung der bereits zuvor erfassten Klagen und Anträge hiervon unberührt.

- dd) Klagen und Anträge, die zu Protokoll des Urkundsbeamten abgegeben werden, sind vom aufnehmenden Urkundsbeamten mit der Uhrzeit des Abschlusses des Beurkundungsvorganges zu versehen und unverzüglich dem zuständigen Bediensteten zuzuleiten. Als Eingangszeit gilt die vom aufnehmenden Urkundsbeamten im Protokoll vermerkte Uhrzeit.
- ee) Für Eingänge über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) ist Eingangszeitpunkt der aus dem Eingangsblatt mit Datum und Uhrzeit unter „Eingegangen am:“ ersichtliche Zeitpunkt. Verzögert sich aus technischen Gründen der Abruf der EGVP-Eingänge, bleibt die Verteilung der bereits zuvor erfassten Klagen und Anträge hiervon unberührt.
- c) Dem mit dem Vollzug dieser Anweisung betrauten Personal ist es untersagt, Auskünfte irgendwelcher Art zu erteilen, die auf die Zuständigkeit einer Kammer des Gerichts schließen lassen können.
- d) Die vorstehende Verteilungsregelung gilt entsprechend, sofern in einer Kammer die interne Verteilung nach Nr. 4 Abs. 1 erfolgt.

5. Rechts- und fachaufsichtliche Maßnahmen

Bei rechts- oder fachaufsichtlichen Maßnahmen folgt die Kammerzuständigkeit aus dem Rechtsgebiet, auf welches sich die rechts- oder fachaufsichtliche Maßnahme bezieht.

6. Rechtshilfeersuchen, Anordnungen nach Art.13 Abs.2 GG

Für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen und für Anordnungen nach Art. 13 Abs.2 GG ist vorbehaltlich der Sätze 4 und 5 die Kammer zuständig, die für das Rechtsgebiet zuständig ist, auf das sich das Ersuchen bzw. der Antrag bezieht. Betrifft der Antrag auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung Forderungen aus Rechtsgebieten verschiedener Kammern, gilt vorbehaltlich der Sätze 4 und 5 Abschnitt I Nr. 7 Satz 2 entsprechend. Gleiches gilt für Rechtsstreitigkeiten aus dem Verwaltungsgebührenrecht (Nr. 1122 der Anlage 11 zur Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit - VwG-Statistik -). Für Anträge auf richterliche Anordnung einer Durchsuchung zum Zweck des Vollzugs einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erlassenen Abschiebungsandrohung oder einer Abschiebungsanordnung ist grundsätzlich die 7. Kammer (Ausländerrecht) zuständig, es sei denn die Durchsuchung dient dem Vollzug einer Abschiebungsanordnung oder einer Abschiebungsandrohung, die Gegenstand eines beim Verwaltungsgericht Würzburg anhängigen Asylverfahrens ist. In diesem Fall besteht ein Sachzusammenhang zwischen dem anhängigen asylrechtlichen Verfahren und dem Antrag auf Anordnung der Durchsuchung, sodass die das betroffene Asylverfahren bearbeitende Kammer zuständig ist. Letzteres gilt auch dann, wenn die Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung früher Gegenstand eines Asylverfahrens war und aktuell ein Asylfolgeverfahren oder Verfahren wegen Wiederaufgreifens zur Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots beim Verwaltungsgericht Würzburg anhängig ist.

7. Nebenverfahren

Entscheidungen in Nebenverfahren (Kostenerinnerungen, Vollstreckungsverfahren, Streitwertfestsetzungen, Sachverständigenentschädigungen u. Ä.), die nach Erledigung des zu Grunde liegenden Verwaltungsstreitverfahrens erforderlich werden, sind in der Kammer zu treffen, die nach der Geschäftsverteilung (nunmehr) für dieses Streitverfahren zuständig wäre. Liegen einem Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 169, 170 VwGO Vollstreckungstitel zugrunde, die auf Entscheidungen mehrerer Spruchkörper beruhen, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Rechtsgebiet, das den Schwerpunkt der Vollstreckung bildet.

8. Vollstreckungsabwehrverfahren

Für Vollstreckungsabwehrverfahren richtet sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem Rechtsgebiet, das den Schwerpunkt der Vollstreckung bildet.

9. Zweifelsfälle

Steht die Zuständigkeit einer Kammer aufgrund des Sachgebietskatalogs in Abschnitt II nicht eindeutig fest, so ist als Orientierungshilfe der Sachgebietskatalog der Anlage 15 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) heranzuziehen. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

10. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter sind in der Reihenfolge heranzuziehen, die sich aus Abschnitt IV dieses Geschäftsverteilungsplans ergibt, und zwar fortlaufend auch über das jeweilige Kalenderjahr hinaus. Die Heranziehung ist auch fortlaufend, wenn nach Ladung zu einer Sitzung eine weitere Sitzung (zu einem früheren Zeitpunkt) eingeschoben wird. Fällt eine Sitzung, zu der bereits ehrenamtliche Richter eingeteilt und geladen worden sind, aus, so sind für die darauf folgenden Sitzungen die in der Kammerliste nächstfolgenden ehrenamtlichen Richter zu laden. Die für die ausgefallene Sitzung geladenen ehrenamtlichen Richter werden erst wieder im nächsten Turnus berücksichtigt. Anstelle eines verhinderten ehrenamtlichen Richters wird der in der Reihenfolge nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter herangezogen. Wegen Verhinderung versäumte Sitzungstage werden nicht nachgeholt. Fällt ein ehrenamtlicher Richter zwei Kalendertage oder weniger vor dem Sitzungstag aus, so ist der nächste ehrenamtliche Richter der Hilfsliste heranzuziehen.

Wird ein ehrenamtlicher Richter in einem Verfahren durch Entscheidung des Gerichts wegen Besorgnis der Befangenheit vor Beginn der mündlichen Verhandlung abgelehnt (nach Ablehnung durch einen Verfahrensbeteiligten oder Selbstablehnung), so ist ein ehrenamtlicher Richter aus der Hilfsliste heranzuziehen, wenn bis zum Verhandlungsbeginn nur noch zwei Tage oder weniger ab Beschlussniederlegung in der Geschäftsstelle verbleiben. Dasselbe gilt, wenn ein Ausschluss von einem Verfahren kraft Gesetzes durch das Gericht festgestellt wird. Ist ein ehrenamtlicher Richter an der Teilnahme in einzelnen Verfahren eines Sitzungstages kraft Gesetzes ausgeschlossen oder durch Entscheidung des Gerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden (nach Ablehnung durch einen Verfahrensbeteiligten oder Selbstablehnung), so erfolgt eine Heranziehung des nächsten ehrenamtlichen Richters nur in dem/den jeweils betroffenen Verfahren; für die übrigen Verfahren des Sitzungstages verbleibt es bei dem zunächst nach dem Geschäftsverteilungsplan bestimmten ehrenamtlichen Richter.

11. Güterichter und Güterichterinnen, die Methoden der Mediation einsetzen (§ 173 VwGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO)

- a) Zuständige Güterichter am Verwaltungsgericht Würzburg, die Methoden der Mediation einsetzen, sind
RinVG Heilig
VRinVG Horas
VRiVG Dr. Müller
VRinVG Opel
- b) Eine Kammer leitet Ersuchen zur Durchführung einer Mediation mit dem entsprechenden Beschluss und den Akten sowie der Einverständniserklärung der Beteiligten der Güterichter-Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Würzburg zu.
- c) Diese verteilt die Verfahren grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs auf die unter a) benannten Güterichter in alphabetischer Folge; Ersuchen aus der eigenen Kammer eines Güterichters werden dem nächstfolgenden Güterichter zugewiesen. Gehen mehrere Verfahren ein, die in Sachzusammenhang stehen, werden diese ohne Rücksicht auf den Verteilerschlüssel dem Güterichter zugeteilt, auf den das nächste dieser Verfahren trifft. In besonderen Fällen sind eine Abweichung von der Reihenfolge aus wichtigem Grund (z.B. dauernde Verhinderung, Überlastung, übereinstimmender Wunsch der Beteiligten) und eine Co-Mediation möglich.
- d) Sieht der Güterichter eine Sache als nicht für eine Mediation geeignet an, leitet er die Prozessakten über die Güterichter-Geschäftsstelle an den Prozessrichter zur Fortsetzung des streitigen Verfahrens zurück.
- e) Buchst. d) gilt entsprechend, wenn es im Rahmen der Mediation nicht zu einer Einigung der Beteiligten kommt.
- f) Im Übrigen leitet der Güterichter nach Abschluss der Mediation die Prozessakten mit dem Ergebnis und ggf. einer Äußerung zum Streit- bzw. Vergleichswert über die Güterichter-Geschäftsstelle an den Prozessrichter zur Beendigung des Verfahrens zurück.

Abschnitt II: Zuständigkeit der Kammern

1. Kammer :

- 02 11 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist
(nur Prüfungsrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst)
- 02 60 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften
- 05 25 Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist (nur Dienstrecht)
- 11 12 Kirchensteuerrecht
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer
- 13 10 Recht der Bundesbeamten
 - 13 11 Laufbahnprüfungen
 - 13 12 Beförderungen
 - 13 13 Versetzungen und Abordnungen
 - 13 14 Besoldung und Versorgung
 - 13 15 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen
- 13 20 Soldatenrecht
 - 13 21 Laufbahnprüfungen
 - 13 22 Beförderungen
 - 13 23 Versetzungen und Abordnungen
 - 13 24 Besoldung und Versorgung
 - 13 25 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen
- 13 30 Recht der Landesbeamten
 - 13 31 Laufbahnprüfungen, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist (ohne 2. Staatsprüfungen und Große Staatsprüfungen)
 - 13 32 Beförderungen
 - 13 33 Versetzungen und Abordnungen
 - 13 34 Besoldung und Versorgung
 - 13 35 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen
- 13 40 Recht der Richter
 - 13 42 Beförderungen
 - 13 43 Versetzungen und Abordnungen
 - 13 44 Besoldung und Versorgung
 - 13 45 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen

1. Kammer:

- 13 50 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht
 - 13 51 Recht der Kriegsdienstverweigerung
 - 13 52 Recht des Zivildienstes
 - 13 53 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes

- 13 60 Dienstrecht des Zivilschutzes

- 13 70 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG
 - 13 71 Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS Regimes

- 15 61 Lastenausgleichsrecht

- 15 64 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht

- 17 00 Sonstiges
 - Rechtsgebiete, die keiner anderen Kammer zugeteilt sind

- 17 00 Sonstiges aus den Sachgebieten der Kammer
 - Anträge auf Entscheidungen des Gerichts/Erinnerungen
 - Vollstreckungsverfahren nach der VwGO
 - Besonderes Vollstreckungsrecht

- 18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)
 - 18 10 Asylrecht
 - 18 20 Verteilung von Asylbewerbern
 - 18 30 Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG

- 19 00 Asylrecht - Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)
 - 19 10 Asylrecht
 - 19 20 Verteilung von Asylbewerbern
 - 19 30 Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG

- 20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AsylG)

- 21 00 Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AsylG)

- 22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
 - 22 10 Verfahren nach § 29a AsylG
 - 22 20 Verfahren nach § 30 AsylG

- 23 00 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
 - 23 10 Verfahren nach § 29a AsylG
 - 23 20 Verfahren nach § 30 AsylG

2. K a m m e r :

- 01 10 Parlamentsrecht
- 01 20 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
- 01 30 Parteienrecht
- 01 40 Kommunalrecht
 - 01 41 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften
 - 01 42 Kommunalaufsichtsrecht (soweit nicht Abschnitt I 5)
 - 01 43 Kommunalwahlrecht
 - 01 44 Finanzausgleich
 - 01 46 Bestattungs- und Friedhofsrecht
- 01 50 Sparkassenrecht
- 02 10 Schulrecht
 - 02 11 Schulprüfungs- und Versetzungsrechts einschl. Nichtschüler-Prüfungen, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist (ohne Prüfungsrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst)
 - 02 12 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel
- 02 20 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben, soweit nicht die 9. Kammer zuständig ist
 - 02 21 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen
 - 02 22 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
- 02 30 Wissenschaft und Kunst
- 04 60 Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (z.B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)
 - einschl. Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften
 - ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vergleiche Nummer 14 30)
 - Streitigkeiten nach dem Pflegeberufegesetz
- 05 80 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)
- 11 11 Kommunale Steuern
- 11 21 Benutzungsgebührenrecht, soweit nicht die 9. Kammer zuständig ist (ohne abfallrechtliche Gebühren)
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer
- 11 32 Ausbaubeiträge, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist (ohne Ausbaubeiträge nach Art. 57 BayWG und Art. 54 BayStrWG)
- 11 33 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag
- 11 40 Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten
- 11 50 Ausgleichsabgaben
- 11 70 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist (vergleiche Nummer 10 22) (ohne Abfallbeseitigung)

2. Kammer:

- 13 31 Laufbahnprüfungen, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist
(nur 2. Staatsprüfungen und Große Staatsprüfungen)
- 17 00 Sonstiges aus den Sachgebieten der Kammer
Anträge auf Entscheidungen des Gerichts/Erinnerungen
Vollstreckungsverfahren nach der VwGO
Besonderes Vollstreckungsrecht
- 17 10 Justizverwaltungsrecht
- 18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern
sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)
18 10 Asylrecht
18 20 Verteilung von Asylbewerbern
18 30 Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG
- 19 00 Asylrecht - Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern
sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)
19 10 Asylrecht
19 20 Verteilung von Asylbewerbern
19 30 Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG
- 20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1
Nummer 1 Buchstabe a AsylG)
- 21 00 Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1
Buchstabe a AsylG)
- 22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
22 10 Verfahren nach § 29a AsylG
22 20 Verfahren nach § 30 AsylG
- 23 00 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
23 10 Verfahren nach § 29a AsylG
23 20 Verfahren nach § 30 AsylG

3. K a m m e r :

- 02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung
- 02 70 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)
- 02 80 Sport
- 04 32 Weinrecht
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer
- 11 31 Erschließungsbeiträge
- 15 10 Wohngeldrecht
- 15 20 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)
 - 15 21 Schwerbehindertenrecht
 - 15 23 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht einschl. Erstattungsstreitigkeiten nach Art. 7 und 8 AufnG
 - 15 24 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
 - 15 25 Unterhaltsvorschussrecht
 - 15 27 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
 - 15 28 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
- 15 30 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
- 15 40 Jugendschutzrecht
- 15 50 Kindergartenrecht, Heimrecht (auch soweit die Verfahren öffentliche Einrichtungen betreffen)
- 15 62 Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
- 16 00 Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 2005)
 - 16 10 Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschalierem Wohngeld)
 - 16 20 Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche
- 17 00 Sonstiges
Versicherungsrecht
- 17 00 Sonstiges aus den Sachgebieten der Kammer
Anträge auf Entscheidungen des Gerichts/Erinnerungen
Vollstreckungsverfahren nach der VwGO
Besonderes Vollstreckungsrecht
- 17 30 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

3. K a m m e r :

- 18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)
18 10 Asylrecht
18 20 Verteilung von Asylbewerbern
18 30 Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG
- 19 00 Asylrecht - Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)
19 10 Asylrecht
19 20 Verteilung von Asylbewerbern
19 30 Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG
- 20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AsylG)
- 21 00 Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AsylG)
- 22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
22 10 Verfahren nach § 29a AsylG
22 20 Verfahren nach § 30 AsylG
- 23 00 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
23 10 Verfahren nach § 29a AsylG
23 20 Verfahren nach § 30 AsylG

4. K a m m e r :

- 01 60 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
- 01 70 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände
- 04 40 Forst- und Fischereirecht
- 09 10 Raumordnung, Landesplanung gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
 - 09 11 Raumordnung, Landesplanung ohne Windenergieanlagen
 - 09 12: Raumordnung, Landesplanung für Windenergieanlagen
- 09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
- 09 40 Denkmalschutz gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
- 09 60 Enteignungsrecht
 - 09 61 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
 - 09 62 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
 - 09 63 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
 - 09 64 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z.B. Wasser-sicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)
- 09 70 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleit-planung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
- 09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z.B. Abgeschlossenheitsbescheid, gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
- 09 90 Recht der Außenwerbung gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
- 10 10 Bergrecht,
 - Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
- 10 20 Umweltschutz
 - 10 21 Immissionsschutzrecht
 - 10 23 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutz-recht
- 10 30 Wasserrecht
- 10 40 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernutzungs-gebühren nach den Straßengesetzen
- 10 60 Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz

4. K a m m e r :

- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer
- 11 32 Ausbaubeiträge, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist
(nur Ausbaubeiträge nach Art. 57 BayWG und Art. 54 BayStrWG)

- 17 00 Sonstiges aus den Sachgebieten der Kammer
Anträge auf Entscheidungen des Gerichts/Erinnerungen
Vollstreckungsverfahren nach der VwGO
Besonderes Vollstreckungsrecht

- 18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern
sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)
18 10 Asylrecht
18 20 Verteilung von Asylbewerbern
18 30 Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG

- 19 00 Asylrecht - Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern
sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)
19 10 Asylrecht
19 20 Verteilung von Asylbewerbern
19 30 Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG

- 20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1
Nummer 1 Buchstabe a AsylG)

- 21 00 Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1
Buchstabe a AsylG)

- 22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
22 10 Verfahren nach § 29a AsylG
22 20 Verfahren nach § 30 AsylG

- 23 00 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
23 10 Verfahren nach § 29a AsylG
23 20 Verfahren nach § 30 AsylG

5. K a m m e r :

- 05 12 Versammlungsrecht
- 05 20 Ordnungsrecht, soweit nicht die 9. Kammer zuständig ist
 - 05 22 Obdachlosenrecht
 - 05 23 Vereinsrecht
 - 05 24 Sammlungsrecht
 - 05 25 Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist (ohne Dienstrecht)
- 05 52 Personenbeförderungsrecht, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist (nur Planfeststellung)
- 05 54 Luftverkehrsrecht, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist (nur Planfeststellungen und luftverkehrsrechtliche Genehmigungen für Flugplätze)
- 09 10 Raumordnung, Landesplanung gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
 - 09 11 Raumordnung, Landesplanung ohne Windenergieanlagen
 - 09 12: Raumordnung, Landesplanung für Windenergieanlagen
- 09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
- 09 40 Denkmalschutz gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
- 09 70 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
- 09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z.B. Abgeschlossenheitsbescheid, gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
- 09 90 Recht der Außenwerbung gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
- 10 10 Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer
- 17 00 Sonstiges aus den Sachgebieten der Kammer
 - Anträge auf Entscheidungen des Gerichts/Erinnerungen
 - Vollstreckungsverfahren nach der VwGO
 - Besonderes Vollstreckungsrecht

5. K a m m e r :

- 18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)
18 10 Asylrecht
18 20 Verteilung von Asylbewerbern
18 30 Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG
- 19 00 Asylrecht - Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)
19 10 Asylrecht
19 20 Verteilung von Asylbewerbern
19 30 Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG
- 20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AsylG)
- 21 00 Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AsylG)
- 22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
22 10 Verfahren nach § 29a AsylG
22 20 Verfahren nach § 30 AsylG
- 23 00 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
23 10 Verfahren nach § 29a AsylG
23 20 Verfahren nach § 30 AsylG

6. K a m m e r :

- 04 10 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht
 - 04 12 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften
 - 04 13 Beschränkungen auf Grund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975
 - 04 14 Vergaberecht
 - 04 15 Finanzdienstleistungsaufsicht

- 04 20 Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)
 - 04 21 Gewerbeordnung
 - 04 22 Handwerksrecht
 - 04 23 Gaststättenrecht

- 04 92 Feiertagsgesetz

- 05 31 Namensrecht

- 05 33 Melderecht

- 05 35 Datenschutzrecht (soweit nicht spezialgesetzlich geregelt)

- 05 36 Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus

- 05 40 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittelrecht (ohne Krankenhausrecht) - nur Verfahren nach dem 4. Kapitel des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis

- 05 50 Verkehrsrecht
 - 05 51 Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung
 - 05 52 Personenbeförderungsrecht, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist (ohne Planfeststellungen)
 - 05 53 Güterkraftverkehrsrecht
 - 05 54 Luftverkehrsrecht, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist (ohne Planfeststellungen und luftverkehrsrechtliche Genehmigungen für Flugplätze)
 - 05 55 Wasserverkehrsrecht
 - 05 56 Eisenbahnverkehrsrecht

- 05 70 Lotterierecht

- 09 30 Siedlungsrecht
 - 09 31 Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz
 - 09 32 Kleingartenrecht
 - 09 33 Kleinsiedlungsrecht
 - 09 34 Heimstättenrecht

- 09 50 Kataster- und Vermessungsrecht

6. K a m m e r :

- 10 50 Recht der Gentechnik
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer
- 17 00 Sonstiges aus den Sachgebieten der Kammer
Anträge auf Entscheidungen des Gerichts/Erinnerungen
Vollstreckungsverfahren nach der VwGO
Besonderes Vollstreckungsrecht
- 17 20 Archivrecht
- 18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern
sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)
18 10 Asylrecht
18 20 Verteilung von Asylbewerbern
18 30 Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG
- 19 00 Asylrecht - Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern
sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)
19 10 Asylrecht
19 20 Verteilung von Asylbewerbern
19 30 Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG
- 20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1
Nummer 1 Buchstabe a AsylG)
- 21 00 Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1
Buchstabe a AsylG)
- 22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
22 10 Verfahren nach § 29a AsylG
22 20 Verfahren nach § 30 AsylG
- 23 00 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
23 10 Verfahren nach § 29a AsylG
23 20 Verfahren nach § 30 AsylG

7. K a m m e r :

- 05 32 Staatsangehörigkeitsrecht
- 05 34 Pass- und Ausweisrecht
- 06 00 Ausländerrecht (soweit nicht im Einzelfall die Zuständigkeit der jeweiligen Asylkammer gemäß Ziffer 2 Sätze 2-4 der Erläuterungen zum Abschnitt II (Zuständigkeit der Kammern) gegeben ist)
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer
- 15 63 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
- 17 00 Sonstiges aus den Sachgebieten der Kammer
Anträge auf Entscheidungen des Gerichts/Erinnerungen
Vollstreckungsverfahren nach der VwGO
Besonderes Vollstreckungsrecht
- 18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)
18 10 Asylrecht
18 20 Verteilung von Asylbewerbern
18 30 Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG
- 19 00 Asylrecht - Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)
19 10 Asylrecht
19 20 Verteilung von Asylbewerbern
19 30 Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG
- 20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AsylG)
- 21 00 Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AsylG)
- 22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
22 10 Verfahren nach § 29a AsylG
22 20 Verfahren nach § 30 AsylG
- 23 00 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
23 10 Verfahren nach § 29a AsylG
23 20 Verfahren nach § 30 AsylG

8. K a m m e r :

- 04 11 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien
- 04 30 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Schlüssel 04 11)
 - 04 31 Agrarordnung, Flurbereinigung
- 04 70 Recht der Beliehenen, z.B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure
- 04 91 Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze
- 05 40 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht), soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist
 - 05 41 Lebensmittelrecht
 - 05 42 Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
- 05 61 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschl. Mietpreisbindung
- 05 62 Wohnungsaufsichtsrecht
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer
- 11 60 Bescheinigungen auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften
- 17 00 Sonstiges aus den Sachgebieten der Kammer
 - Anträge auf Entscheidungen des Gerichts/Erinnerungen
 - Vollstreckungsverfahren nach der VwGO
 - Besonderes Vollstreckungsrecht
- 18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)
 - 18 10 Asylrecht
 - 18 20 Verteilung von Asylbewerbern
 - 18 30 Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG
- 19 00 Asylrecht - Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)
 - 19 10 Asylrecht
 - 19 20 Verteilung von Asylbewerbern
 - 19 30 Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG
- 20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AsylG)
- 21 00 Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AsylG)
- 22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
 - 22 10 Verfahren nach § 29a AsylG
 - 22 20 Verfahren nach § 30 AsylG
- 23 00 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)

23 10 Verfahren nach § 29a AsylG
23 20 Verfahren nach § 30 AsylG

9. Kammer:

- 02 20 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist
 - 02 20 Zulassung zum Studium (Auswahlgespräch)
 - 02 20 Zulassung zum Studium (Ausländerquote)
 - 02 23 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vergleiche Nummer 03 10)

- 02 40 Film- und Presserecht

- 03 10 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vergleiche Nummer 02 23)

- 04 40 Jagdrecht

- 04 50 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht

- 04 80 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht, vergleiche Untergruppe 09 60 ff.)

- 05 10 Polizeirecht

- 05 11 Waffenrecht, Sprengstoffrecht

- 05 20 Ordnungsrecht, soweit nicht die 5. oder die 6. Kammer zuständig ist
 - 05 21 Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen
 - 05 26 Tierschutz

- 10 22 Abfallbeseitigungsrecht einschließlich des Anschlusses an und der Benutzung von Abfallentsorgungseinrichtungen

- 10 70 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

- 10 80 Energierecht
 - 10 81 Atom- und Strahlenschutzrecht
 - 10 82 Recht der Windenergieanlagen
 - 10 83 Recht der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
 - 10 84 Energierecht im Übrigen

- 11 00.1 Abwasserabgabenrecht

- 11 21 Benutzungsgebührenrecht, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist (nur abfallrechtliche Gebühren)

- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer

- 11 30 Beiträge (nur Kleininleiterabgabe nach Art. 8 BayAbwAG)

9. K a m m e r :

- 17 00 Sonstiges aus den Sachgebieten der Kammer
Anträge auf Entscheidungen des Gerichts/Erinnerungen
Vollstreckungsverfahren nach der VwGO
Besonderes Vollstreckungsrecht
- 18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern
sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)
18 10 Asylrecht
18 20 Verteilung von Asylbewerbern
18 30 Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG
- 19 00 Asylrecht - Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern
sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)
19 10 Asylrecht
19 20 Verteilung von Asylbewerbern
19 30 Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG
- 20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1
Nummer 1 Buchstabe a AsylG)
- 21 00 Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1
Buchstabe a AsylG)
- 22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
22 10 Verfahren nach § 29a AsylG
22 20 Verfahren nach § 30 AsylG
- 23 00 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
23 10 Verfahren nach § 29a AsylG
23 20 Verfahren nach § 30 AsylG

Erläuterungen zum Abschnitt II (Zuständigkeit der Kammern):

1. Für die Zuständigkeit bezüglich der Sachgebiete 09 10, 09 20, 09 40, 09 70, 09 80, 09 90 und 10 10 (nur Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz) gilt:

4. Kammer: Landkreise Aschaffenburg, Kitzingen, Miltenberg,
 Rhön-Grabfeld, Schweinfurt
- Kreisfreie Stadt Aschaffenburg
 Kreisfreie Stadt Schweinfurt
 Stadt Alzenau
 Stadt Kitzingen
- Sonstige Streitsachen, die sich keinem Landkreis oder
 keiner kreisfreien Stadt innerhalb des Gerichtsbezirkes
 zuordnen lassen
5. Kammer: Landkreise Bad Kissingen, Haßberge,
 Main-Spessart, Würzburg
- Kreisfreie Stadt Würzburg
 Stadt Bad Kissingen

2. Verfahren, für die Abschnitt 9 des Asylgesetzes gilt, aus folgenden Herkunftsländern:

1. Kammer: Afghanistan (jede 1. Streitsache)
2. Kammer: Afghanistan (jede 2. Streitsache)
Syrien
3. Kammer: afrikanische Länder, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind
amerikanische Staaten
Äthiopien
Eritrea
Gambia
Rumänien
Senegal
Türkei (jede 1. Streitsache)
) Peru, Uganda, Angola, Sierra Leone, Kongo
4. Kammer: Somalia
5. Kammer: Afghanistan (jede 3. Streitsache)
Ägypten
Algerien
China
Ghana
Guinea
Israel
Kenia
Libanon
Libyen
Marokko
Staatenlose Palästinenser
Sudan
Tunesien
Rest asiatische Staaten
) Jemen, Jordanien, Demokratische Republik Kongo
6. Kammer: Armenien
Elfenbeinküste
Ukraine
7. Kammer: Türkei (jede 2. Streitsache)
Rest europäische Staaten
Russische Föderation
ferner: Staatsangehörige aus sonstigen, nicht näher aufgeführten
Herkunftsländern
8. Kammer: ehemalige Teilrepubliken der früheren Sowjetunion
einschließlich der baltischen Staaten (ohne Armenien, Ukraine und
Russische Föderation)
Iran
Türkei (jede 3. Streitsache)
) Nigeria
9. Kammer: Afghanistan (jede 4. Streitsache)
Bangladesch
Ehemaliges Jugoslawien

Indien
Irak
Pakistan

Für gegen die Ausländerbehörde gerichtete Eilanträge, mit denen Rechtsschutz gegen den Vollzug einer vom Bundesamt erlassenen Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung begehrt wird, ist grundsätzlich die 7. Kammer (Ausländerrecht) zuständig, es sei denn die den Vollzugsmaßnahmen zugrundeliegende Abschiebungsanordnung oder Abschiebungsandrohung ist Gegenstand eines noch beim Verwaltungsgericht Würzburg anhängigen Asylverfahrens. In diesem Fall besteht Sachzusammenhang zwischen dem anhängigen asylrechtlichen Verfahren und dem gegen die Ausländerbehörde gerichteten Eilverfahren, sodass die das betroffene Asylland bearbeitende Kammer zuständig ist. Letzteres gilt auch dann, wenn die Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung früher Gegenstand eines Asylverfahrens war und aktuell ein Asylfolgeverfahren oder Verfahren wegen Wiederaufgreifens zur Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots beim Verwaltungsgericht Würzburg anhängig ist. Es verbleibt hingegen bei der Zuständigkeit der 7. Kammer (Ausländerrecht), wenn mit dem Eilantrag ausschließlich oder schwerpunktmäßig als Anordnungsanspruch ein bei der Ausländerbehörde oder dem Verwaltungsgericht Würzburg anhängiges Verfahren auf Erteilung einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis geltend gemacht wird.

Die Verteilung staatenloser Asylbewerber und solcher mit ungeklärter Staatsangehörigkeit richtet sich nach dem Land, in das die Abschiebung angedroht wird. Dies gilt auch bei mehrfacher Staatsangehörigkeit und bei Verfahren von Familienangehörigen i.S.v. Abschnitt I Nr. 3 mit unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten. Sind in der Androhung mehrere Staaten bezeichnet, in die abgeschoben werden soll, richtet sich die Zuständigkeit nach dem in der Abschiebungsandrohung zuerst genannten Zielstaat. Sofern in der Abschiebungsandrohung kein konkreter Zielstaat benannt ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem jeweiligen vom Kläger bzw. Antragsteller behaupteten Herkunftsland.